

# **Satzung für die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung des Marktes Feucht (Fäkalschlamm Entsorgungssatzung FES)**

**Vom 17.12.2003**

## **§ 1 Öffentliche Einrichtung Geltungsbereich**

(1) Der Markt Feucht besorgt nach dieser Satzung die Beseitigung einschließlich Abfuhr des in Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Fäkalschlammes (Fäkalschlamm Entsorgung).

(2) Die Fäkalschlamm Entsorgung und die in der Entwässerungssatzung des Marktes Feucht geregelte Abwasserbeseitigung über die (leitungsgebundene) Entwässerungsanlage bilden eine öffentliche Einrichtung.

(3) Die Fäkalschlamm Entsorgung erstreckt sich auf das gesamte Gebiet des Marktes Feucht.

(4) Im Übrigen bestimmt Art und Umfang der Markt Feucht.

## **§ 2 Grundstücksbegriff - Grundstückseigentümer**

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorstellungen vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer enthaltenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder andere zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

### § 3 Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

<b>Abwasser</b>	ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließt.  Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, einschließlich Jauche und Gülle, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das menschliche Fäkalabwasser.
<b>Grundstückskläranlagen</b>	sind alle Anlagen eines Grundstücks zur Behandlung von häuslichem oder in der Beschaffenheit ähnlichem Abwasser. Ihnen stehen Gruben zur Sammlung solcher Abwässer gleich (z.B. abflusslose Gruben).
<b>Grundstücksentwässerungsanlagen</b>	sind die gesamten Einrichtungen eines Grundstücks, die dem Ableiten und Einleiten des Abwassers dienen (gegebenenfalls einschließlich eines Kontrollschachts), und die Grundstückskläranlage.
<b>Fäkalschlamm</b>	ist der Anteil des häuslichen oder in der Beschaffenheit ähnlichen Abwassers, der in der Grundstückskläranlage zurückgehalten wird und im Rahmen der öffentlichen Entsorgung in Abwasseranlagen eingeleitet oder eingebracht werden soll. Nicht dazu zählt der in Grundstückskläranlagen mit Abwasserbelüftung zurückgehaltene stabilisierte Schlamm.

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Feucht in der jeweils geltenden Fassung.

### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer ist nach Maßgabe dieser Satzung zum Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung berechtigt. Er ist dabei insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 auch berechtigt, allen anfallenden Fäkalschlamm entsorgen zu lassen.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, auf denen das dort anfallende Abwasser nicht in eine Sammelkanalisation eingeleitet werden kann. Welche Grundstücke durch eine Sammelkanalisation erschlossen werden, bestimmt der Träger der Entwässerungsanlage.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn der Fäkalschlamm wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres vom Markt Feucht übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem er anfällt;
  2. solange eine Übernahme des Fäkalschlammes technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht möglich ist.

Sind Fäkalschlämme nicht die Reste von ausschließlich häuslichen Abwässern üblicher Art, kann der Markt Feucht den Nachweis verlangen, dass es sich nicht um einen vom Anschluss- und Benutzungsrecht ausgeschlossenen Schlamm handelt.

(4) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht ferner nicht für abgelegene landwirtschaftliche Anwesen, wenn der dort anfallende Fäkalschlamm auf betriebszugehörigen landwirtschaftlichen genutzten Flächen ordnungsgemäß ausgebracht wird.

## **§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Fäkalschlammensorgung anzuschließen (Anschlusszwang). Dabei sind deren Grundstücke einschließlich der Bestandteile und etwaigen Zubehörs so herzurichten, dass die Übernahme und Abfuhr des Fäkalschlammes nicht behindert wird. Die Gemeinde kann daher insbesondere verlangen, dass die Zufahrt zur Grundstückskläranlage ermöglicht und instand gehalten wird und dass störende Bepflanzungen und Überschüttungen von Schachtdeckeln beseitigt werden.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Fäkalschlammensorgung angeschlossen sind, ist insbesondere nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 alles Abwasser mit Ausnahme von Niederschlagswasser der Grundstückskläranlage zuzuführen und der gesamte anfallende Fäkalschlamm der öffentlichen Fäkalschlammensorgung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückskläranlage darf kein Abwasser zugeführt werden, zu dessen Behandlung sie bestimmungsgemäß nicht geeignet oder vorgesehen ist.

(3) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Marktes Feucht die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

## **§ 6 Befreiung vom Anschluss- oder Benutzungszwang**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Markt Feucht einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Sondervereinbarungen**

(1) Ist der Eigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, so kann der Markt Feucht durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

## **§ 8 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Jedes Grundstück, das an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die entsprechend den hierfür geltenden Bestimmungen, insbesondere des Bau- und Wasserrechts, und nach den anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ändern ist. Die Bestimmungen des § 9 EWS gelten entsprechend.

(2) Die Grundstückskläranlage ist auf dem anzuschließenden Grundstück so zu erstellen, dass die Abfuhr des Fäkalschlamm durch Entsorgungsfahrzeuge möglich ist.

## **§ 9 Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Bevor eine Grundstückskläranlage hergestellt oder geändert wird, sind dem Markt Feucht zur Genehmigung folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1 : 1000, mit Eintragung der vorhandenen und geplanten Bauten, davon einer mit amtlichen Angaben über Flurnummern, Besitzverhältnisse und Grundstücksgrößen.
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1 : 100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstückskläranlage und die befestigte Zufahrt für die Fäkalschlamm Entsorgung ersichtlich sind.
- c) Weitere im Einzelfall vom Markt Feucht geforderte Angaben und Unterlagen, insbesondere über die zulässige oder tatsächliche Nutzung des Grundstücks sowie über Art und Menge des Fäkalschlamm (z.B. zu Anzahl der Wohnungen, Anzahl der ständigen Bewohner) sowie ein etwaig erforderliches Bodengutachten eines vereidigten Sachverständigen über die Beschaffenheit des Untergrundes (bei vorgesehener Untergrundversiegelung).

(2) Die Unterlagen sind von den Bauherren und Planfertigern zu unterschreiben.

(3) Der Markt Feucht prüft, ob die beabsichtigten Grundstücksentwässerungsanlagen den baurechtlichen und wasserrechtlichen Bestimmungen sowie den Vorschriften dieser Satzung und den jeweils einschlägigen DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 4261 – Kleinkläranlagen) entsprechen. Ist dies der Fall, so erteilt der Markt Feucht schriftlich seine Genehmigung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Geneh-

migungsbescheid (Anschluss- und Benutzungsgenehmigung) zurück. Die Genehmigung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Andernfalls setzt der Markt Feucht dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich, so ersetzt diese die Genehmigung nach dieser Satzung.

(4) Die Grundstückseigentümer haben dem Markt Feucht den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen.

(5) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind entsprechend den genehmigten Plänen herzustellen. Bei Planabweichung sind entsprechende Bestandspläne in doppelter Fertigung vorzulegen.

(6) Ohne Genehmigung darf mit der Ausführung von Grundstücksentwässerungsanlagen nicht begonnen werden.

(7) Während der Dauer der Ausführungen von Entwässerungsarbeiten muss der genehmigte Entwässerungsplan stets auf der Baustelle bereit liegen.

(8) Die Entwässerungsarbeiten sind fachgerecht und sorgfältig auszuführen. Insbesondere müssen alle Grundstücksentwässerungsanlagen sowie die Grundstückskläranlage wasserdicht sein. Diese Anlagen sind daher vor dem Verfüllen der Baugruben auf Wasserdichtigkeit nach den jeweils einschlägigen DIN-Vorschriften (insbesondere DIN 4033) zu überprüfen. Über die Dichtigkeitsprüfung ist eine Niederschrift (Formblatt) mit ergänzendem Lageplan zu fertigen. Diese sind vom Bauherrn und von der ausführenden Baufirma zu unterzeichnen und dem Markt Feucht nach erfolgter Prüfung umgehend vorzulegen.

(9) Der Markt Feucht ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Er kann verlangen, dass Leitungen nur mit vorheriger Zustimmung des Marktes Feucht verdeckt werden dürfen.

(10) Die Grundstückseigentümer haben zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(11) Festgestellte Mängel sind innerhalb einer vom Markt Feucht zu setzenden angemessenen Frist durch die Grundstückseigentümer zu beseitigen. Die Beseitigung der Mängel ist dem Markt Feucht zur Nachprüfung anzuzeigen.

(12) Der Markt Feucht kann verlangen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen nur mit seiner Zustimmung in Betrieb genommen werden. Diese Zustimmung kann von dem Nachweis auf Dichtigkeit nach Absatz 8 abhängig gemacht werden.

(13) Die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Markt Feucht befreit den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(14) Beim In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits vorhandene Grundstückskläranlagen im Sinne dieser Satzung sind dem Markt Feucht binnen 3 Monaten anzuzeigen. Dieser kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage der in Absatz 1 genannten Unterlagen verlangen.

## **§ 10 Überwachung**

(1) Der Markt Feucht ist befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasser- und Schlammproben zu entnehmen und Messungen durchzuführen. Zu diesem Zweck ist den Beauftragten des Marktes Feucht, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehindert Zugang zu allen Anlageteilen zu gewähren und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Die Grundstückseigentümer werden davon vorher verständigt; das gilt nicht für Probeentnahmen und Abwassermessungen.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksentwässerungsanlagen in Abständen von zehn Jahren durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Bauzustand, insbesondere auf Dichtigkeit und Funktionsfähigkeit untersuchen und festgestellte Mängel beseitigen zu lassen. Über die durchgeführte Untersuchung und über die Mängelbeseitigung ist dem Markt Feucht eine Bestätigung des damit beauftragten Unternehmers vorzulegen.

(3) Der Markt Feucht kann darüber hinaus jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen und Beeinträchtigungen der Fäkalschlamm Entsorgung ausschließt.

(4) Wird der Grundstückskläranlage nicht ausschließlich häusliches Abwasser zugeführt, kann der Markt Feucht den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen.

(5) Die Grundstückseigentümer haben Störungen und Schäden an den Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und etwaigen Vorbehandlungsanlagen unverzüglich dem Markt Feucht anzuzeigen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 5 gelten auch für die Benutzer der Grundstücke. Nach anderen Vorschriften bestehende Bau-, Betriebs- und Sorgfaltpflichten des Grundstückseigentümers oder des Benutzers bleiben unberührt.

## **§ 11 Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück**

(1) Die Grundstückskläranlage ist ordnungsgemäß außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an eine öffentliche Entwässerungsanlage angeschlossen ist und das Abwasser in eine Sammelkanalisation mit Sammelkläranlage eingeleitet werden kann. Sonstige Grundstücksentwässerungseinrichtungen sind, wenn sie den Bestimmungen der Entwässerungssatzung (EWS) des Marktes Feucht in der jeweils geltenden Fassung nicht entsprechen, in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück an die öffentliche Entwässerungsanlage anzuschließen ist.

(2) Aufgelassene Grundstückskläranlagen und Gruben sind zu entleeren, zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind gegebenenfalls auf Anordnung des Marktes Feucht entweder zu beseitigen oder mit reinem Erdmaterial aufzufüllen. Die Einsteigöffnungen sind verkehrssicher abzudecken.

## **§ 12 Entsorgung des Fäkalschlamm**

(1) Der Markt Feucht oder der von ihm beauftragte Abfuhrunternehmer räumt die Grundstückskläranlage und fährt den Fäkalschlamm mindestens einmal innerhalb von zwei Jahren ab. Den Vertretern des Marktes Feucht und ihren Beauftragten ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zu gewähren.

(2) Der Markt Feucht bestimmt den genauen Zeitpunkt, zu dem die Durchführung der Entsorgung beabsichtigt ist. Ein Anspruch des Benutzers besteht insoweit nicht.

(3) Die in Aussicht genommenen Termine werden mindestens fünf Tage vorher mitgeteilt; sind sie allgemein festgelegt, so genügt die ortsübliche Bekanntmachung des Entsorgungsplanes.

(4) Der Grundstückseigentümer kann bei Bedarf z.B. bei der häufigeren Leerung abflussloser Gruben zusätzliche Entsorgungstermine beantragen; der Markt Feucht entscheidet über diese Anträge unter Berücksichtigung der betrieblichen Erfordernisse der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung.

(5) Der Inhalt der Grundstückskläranlagen geht mit der Abfuhr in das Eigentum des Marktes Feucht über. Der Markt Feucht ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

## **§ 13 Verbot des Einleitens, Benutzungsbedingungen**

(1) In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die bei der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Grundstückskläranlage oder die zur öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung verwendeten Anlagen, Fahrzeuge und Geräte gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die Behandlung und Verwertung des Klärschlamm erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken:

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche (Gefahrenklasse A und B nach der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten – VbF - ) oder zerknallfähige Stoffe, wie z.B. Benzin, Benzol, Öl
2. infektiöse Stoffe, Medikamente
3. radioaktive Stoffe
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Fäkalschlamm führen, Lösemittel
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche, Gase oder Dämpfe verbreiten können

6. Grund-, Sicker- und Quellwasser, Niederschlagswasser, Kühlwasser
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, die schwer abbaubar sind wie
  - Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement,
  - Kunstharze, Kunststoffe, Teer, Pappe, Verpackungsmaterial aller Art,
  - Dung, Küchenabfälle, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Schlachtabfälle,
  - Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten
  - Papierabfälle, Textilien, Verbands- und Hygienematerial
8. Farben und Lacke
9. Chemikalien wie
  - fotografische Entwickler - und Fixierbäder
  - Imprägnier-, Pflanzenschutz- und Holzschutzmittel
  - Lösungsmittel, z.B. Benzin, Per-, Trichlorethylen, Aceton, Farbverdünner
10. unbehandelte Abwässer aus Fassadenreinigungen
11. unbehandelte Kondensate aus Feuerungsanlagen
12. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheider, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke
13. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole, polychlorierte Biphenyle.

Ausgenommen sind

- a) unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser, in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- b) Stoffe, die nicht vermieden oder von der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung zurückgehalten werden können und deren Einleitung der Markt Feucht in den Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 zugelassen hat.

(3) Über Absatz 2 hinaus kann der Markt Feucht in Benutzungsbedingungen auch die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Anlagen, Fahrzeuge und Geräte oder zur Erfüllung der für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Vorschriften erforderlich ist.

(4) Der Markt Feucht kann die Benutzungsbedingungen nach Absatz 3 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Grundstückskläranlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der Markt Feucht kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

## **§ 14 Untersuchung des Abwassers**

(1) Der Markt Feucht kann über die Art und Menge des in die Grundstückskläranlage eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet oder wenn Art und Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem Markt Feucht auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 13 fallen.

(2) Die Beauftragten des Marktes Feucht und die Bediensteten der für die Gewässeraufsicht zuständigen Behörden können die an die öffentliche Fäkalschlamm Entsorgung anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstücke betreten, wenn dies zur Durchführung der in Absatz 1 vorgesehenen Maßnahmen erforderlich ist.

## **§ 15 Haftung**

(1) Kann die Fäkalschlamm Entsorgung wegen höherer Gewalt, Betriebsstörung, Witterungseinflüsse oder ähnlicher Gründe sowie wegen behördlicher Anordnung nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, haftet der Markt Feucht unbeschadet Absatz 2 nicht für die hierdurch hervorgerufenen Schäden; unterbliebene Maßnahmen werden baldmöglichst nachgeholt.

(2) Der Markt Feucht haftet für Schäden, die sich aus dem Benützen der öffentlichen Fäkalschlamm Entsorgung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich der Markt Feucht zur Erfüllung seiner Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen.

(4) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet dem Markt Feucht für alle ihm dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

## **§ 16 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 1, Abs. 4, Abs. 5, Abs.8, Abs. 11 und Abs.14, sowie § 10 Abs. 2, Abs. 5 und Abs.6 festgelegten Melde-, Anzeige-, Auskunft- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 9 Abs. 6 vor Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,

4. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 2 den Vertretern des Marktes Feucht und seinen Beauftragten nicht ungehinderten Zutritt zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gewährt,
5. entgegen § 13 Stoffe in die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet oder einbringt.

## **§ 17**

### **Anordnung für den Einzelfall; Zwangsmittel**

(1) Der Markt Feucht kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## **§ 18**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2004 in Kraft.